

KOMPASS

AUG 21

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER

IHK-Ursprungszeugnis:

Diese Dokumente müssen Sie mitgeben

► Seite 10

Wertgrenzen im Zollrecht:

Die 6 wichtigsten Grenzen für Ihre tägliche Arbeit

► Seite 20

Schwerpunkt

Großbritannien ist Drittland

Prüfen Sie die Exportkontrolle in 4 Schritten

► Seite 14

Nutzen Sie den 5-Punkte-Check, um Ihre Lieferantenerklärung zu prüfen

► Seite 22





Julianna Straib-Lorenz, Autorin und Redakteurin

Gleiche Chancen für alle!

Liebe Export-Heros,

Sie als Frontfrau oder -mann in der Exportabteilung kennen das wahrscheinlich nur zu gut: Das Arbeitsaufkommen ist immens, vor allem wenn alle großen Themenbereiche von Ihnen selbst erfüllt sein müssen. Damit meine ich: die Wareneintarifierung, die Exportkontrolle und die Präferenzprüfung. Wohlgermerkt reicht ein Bereich auch schon aus, um ins Straucheln zu kommen. Da ist es wichtig, dass Sie kompetente Hilfe haben und Ihr Fachwissen regelmäßig auffrischen.

Leider gibt es dafür in Deutschland nicht wirklich eine kompetente Ausbildung, die vom Staat zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet, Sie müssen sich an Privatanbieter wenden und sich die Besten herausuchen, um wirklich rechtssicher zu agieren.

Hierbei stehen wir Ihnen als guter Partner stets zur Seite, um Ihnen wertvolle und praxisbezogene Tipps, Checklisten und Erklärungen zu geben.

Diesmal habe ich Ihnen anhand von Großbritannien wieder einmal die exportkontrollrechtlichen Schritte erläutert, damit Sie die Mehrarbeit, die seit dem Austritt in Bezug auf Großbritannien anfällt, auch richtig machen.

Diese Prüfung dürfen Sie aber auch für alle anderen Länder anwenden. Es ist wie eine Art Arbeitsanweisung. Hangeln Sie sich einfach entlang und, wenn Sie wollen, können Sie sich auch Ihre eigene Checkliste damit erstellen und z. B. an Ihre Kollegen weiterleiten.

Herzlichst Ihre
Julianna Straib-Lorenz

PS: Wie gefällt Ihnen „Kompass“? Ich freue mich über Ihr Feedback und Ihre Anregungen an julianna@kompass-export.de

Inhalt

- 3** Editorial
- 5** Impressum

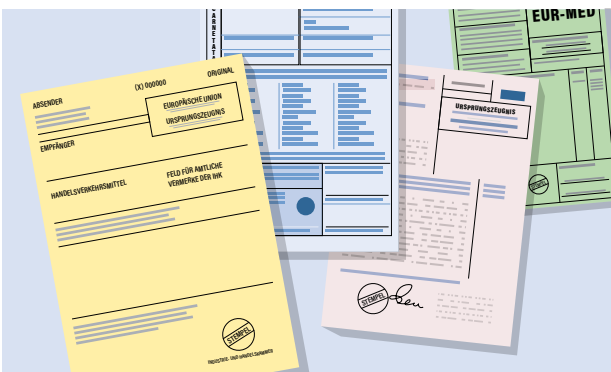
Dienstvorschriften

- 6** Das bedeutet die neue Dienstvorschrift zur Ausfuhr



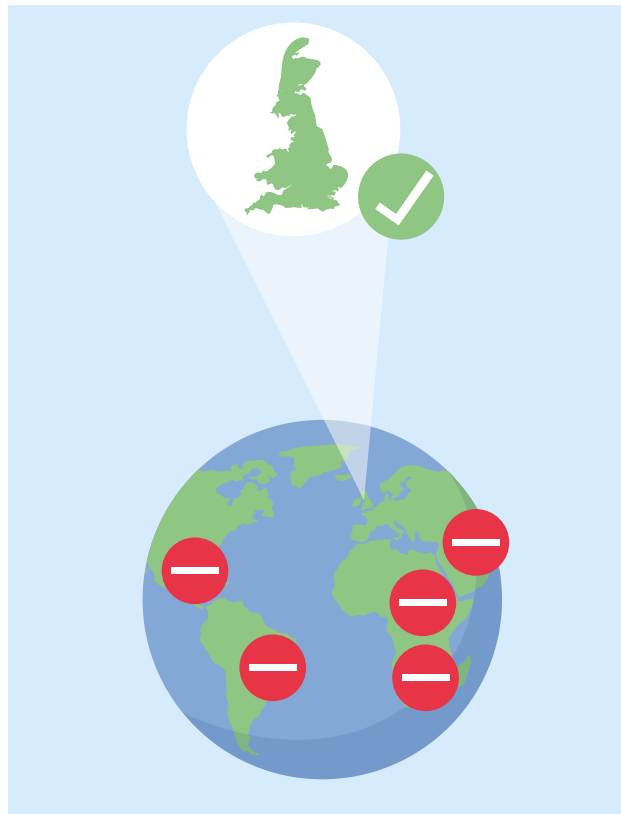
Dokumente

- 10** Diese 6 Dokumente benötigen Sie als Nachweis für Ihr IHK-Ursprungszeugnis



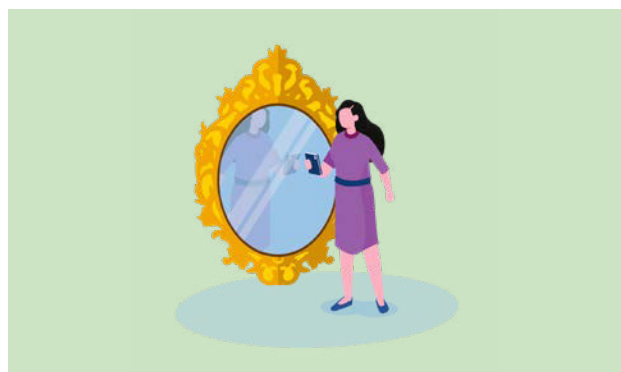
Exportkontrolle

- 14** Großbritannien ist Drittland: Beachten Sie daher diese 4 Schritte bei der Exportkontrolle



Wertgrenzen

- 20** Die 6 wichtigsten Wertgrenzen, die Sie im Zollrecht kennen müssen



Brexit

- 22** Ihr 5-Punkte-Check: So prüfen Sie Ihre Lieferantenerklärungen nach dem Brexit



Außenwirtschaftsrecht

- 30** Wie Sie sich vor versehentlichen Straftaten des Außenwirtschaftsrechts schützen



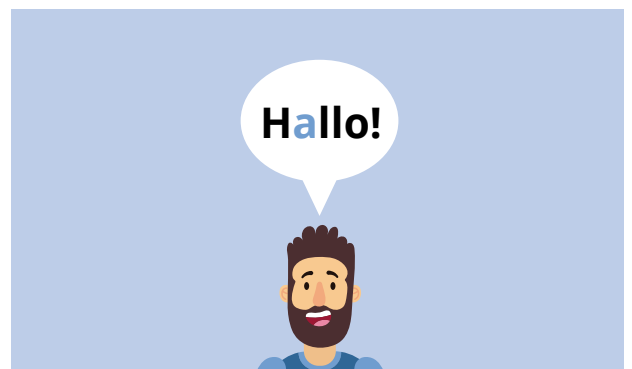
Auf einen Blick

- 26** Aserbaidschan



Englisch-Training

- 36** Internships can pave the way for the future of your company. Make sure you attract and recruit the best!
- 38** Vokabeltraining



IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail glenda@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn

Redaktionell Verantwortlicher Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn

Produktmanagement Glenda Stenkühler, Bonn **Layout und Grafik** Ilona Burgarth, München **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl

Druck Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165

© VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, 2021

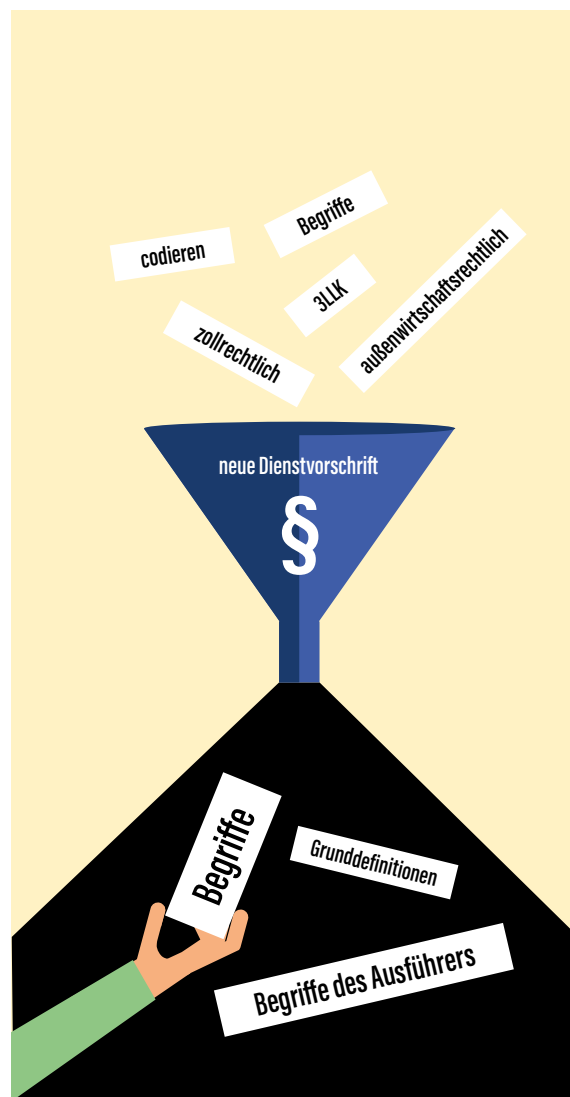
Theorie und Praxis: Das regelt die neue Dienstvorschrift zur Ausfuhr

Welche Auswirkungen hat die neue Dienstvorschrift zur Ausfuhr, die im Januar dieses Jahres veröffentlicht wurde, auf Ihre täglichen Ausfuhren und Ihren Alltag? Das Wesentliche für Sie in Kürze – darunter auch die Regelung des zollrechtlichen Ausführers.

Autor: **Holger Schmidbauer, Kempten**

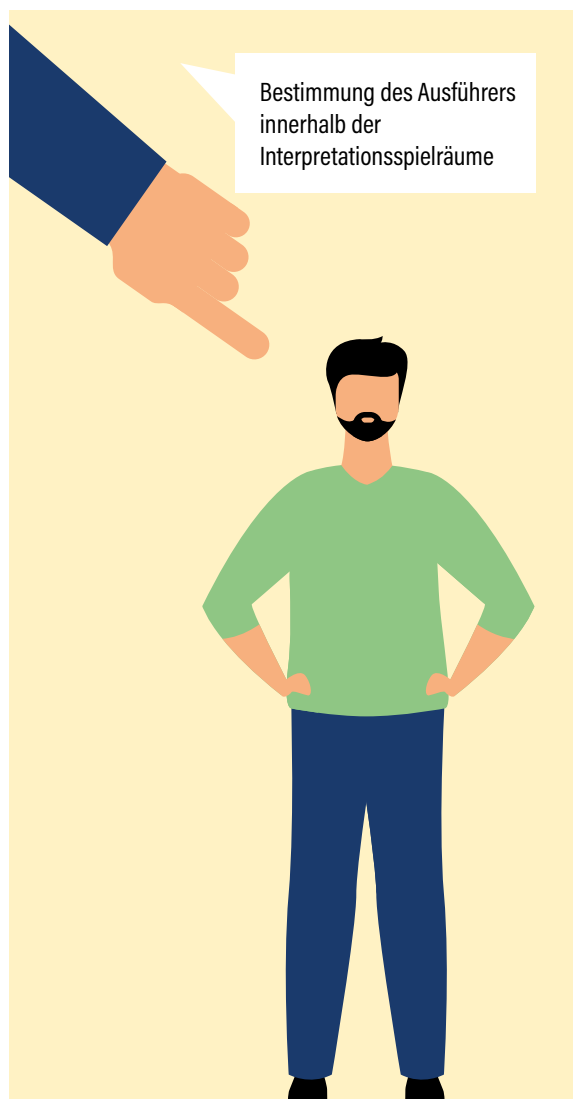


Grundsätzlich ist die Dienstvorschrift für Sie keine bindende Rechtsnorm, sondern richtet sich an die Bediensteten der Bundeszollverwaltung, also an alle Zollbeamten. Für diese stellt die Dienstvorschrift die Leitlinie für das Vorgehen im Alltagsgeschäft dar. Auch wenn diese Dienstvorschrift für Sie keinen Rechtscharakter hat: Sie müssen immer damit rechnen und sollten mit Sicherheit davon ausgehen, dass sich die Zollbeamten für die Zollabfertigung im Rahmen einer Außenwirtschaftsprüfung an diese Vorschrift halten.



Die Dienstvorschrift hilft der Zollverwaltung bei der täglichen bundeseinheitlichen Dienstausfuhr

Die Dienstvorschrift soll den Zöllnern dabei helfen, die unbestimmten Rechtsbegriffe der zu beachtenden Rechtsnormen auszulegen und korrekt bundeseinheitlich anzuwenden. Dies ist notwendig, damit im gesamten Bundesgebiet einheitliche Vorgaben bestehen und Vorgänge auch bundesweit einheitlich bewertet und abgefertigt werden.



Bestimmen Sie immer einen Ausführer

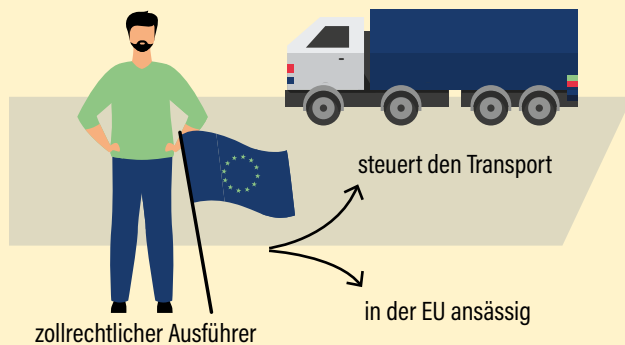
Die Dienstvorschrift stellt klar, dass ohne die korrekte Definition des Ausführers ein Auswahlverfahren nicht möglich ist. Deshalb ist für jedes Ausfuhrverfahren der Ausführer von Ihnen zu bestimmen. Im Rahmen der gegebenen Interpretationsspielräume haben Sie in diesem Zusammenhang auch eine Art Wahlrecht, wen Sie zum Ausführer für das jeweilige Ausfuhrverfahren bestimmen. Zudem können Sie auf Grund der Dispositionsmöglichkeiten Ihre Geschäftsmodelle so initiieren, wie es für Sie am zweckmäßigsten ist.

Eine Abweichung des zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers müssen Sie mit 3LLK codieren

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang: Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer weicht von der Definition des zollrechtlichen Ausführers ab. Sollte dies konkret der Fall sein, besteht für Sie die Verpflichtung, beide Ausführer zu benennen und im Rahmen der Ausfuhranmeldung durch die Codierung 3LLK deutlich zu machen. Dabei haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, Ihre Ausfuhrgeschäfte so zu gestalten, dass der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer nicht abweicht, so dass keine weiteren Codierungspflichten für Sie bestehen.

Der zollrechtliche Ausführer muss den Transport beauftragen und die Zollanmeldung abgeben

In der Theorie



Doch wer ist das konkret? Dazu stellt die Dienstvorschrift klar, dass derjenige die Verbringungsbefugnis innehat, in dessen Namen die Ausfuhranmeldung abgegeben wird. Ob die Zollanmeldung vom Unternehmen selbst im eigenen Namen oder durch einen beauftragten Spediteur bzw. einen Dienstleister abgegeben wird, ist unerheblich.

Die Dienstvorschrift bestimmt die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs dahingehend, dass derjenige zollrechtlicher Ausführer ist, der in der EU ansässig ist und der die Transportsteuerung und folglich auch die Verbringungsbefugnis ins Ausland innehat.



Die Verbringungsbefugnis hat derjenige, dessen Name auf der Ausfuhranmeldung steht



Die Transportsteuerung wird in der Dienstvorschrift so ausgelegt, dass bei Benutzung von eigenen Lkws natürlich Sie auch derjenige sind, der den Transport steuert.

Kann die falsche Anwendung bußgeldrechtliche Konsequenzen haben?

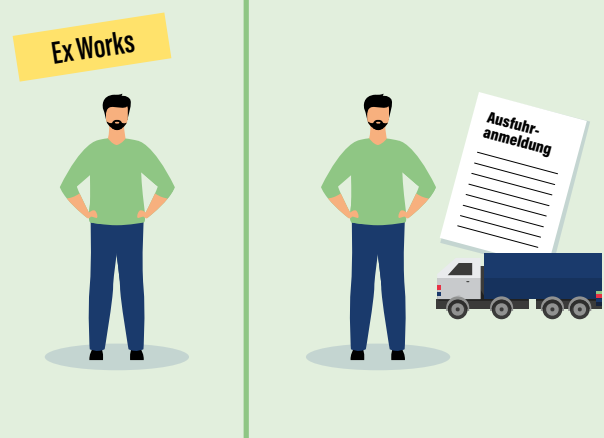
Die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung weist nicht nur darauf hin, sondern sieht die Möglichkeit eines Bußgeldtatbestands vor, sofern keine korrekte Trennung und Ausweisung des Ausführers erfolgen. Inwieweit diese jedoch rechtlich haltbar ist, kommt immer auf den einzelnen zu prüfenden Fall an.

In der Praxis



Dies ist jedoch keineswegs der Regelfall in der Praxis. Vielmehr ist es so, dass Sie einen Spediteur beauftragen. In diesem Fall ist die Transportbeauftragung immer dann gegeben, wenn der Spediteur die Ware ins Drittland transportiert und dies auf Ihre Rechnung und in Ihrem Auftrag geschieht. Dabei wird die Definition der Incoterms® zu einer immer wichtigeren Komponente.

Dies könnte für die Zukunft auch in einer Änderung Ihrer Prozesse münden, denn heute ist grundsätzlich bei vielen Ausfuhranmeldungen immer noch „Ex Works“ als Standard vorgesehen. Jedoch bedeutet „Ex Works“ im Grundsatz, dass Sie mit dem Export und damit der Beauftragung des Transports sowie mit der Erstellung der Zollanmeldung nichts zu tun haben. Sollte dennoch die Zollanmeldung in Ihrem Namen abgegeben werden, scheitert es jedoch an der Transportbeauftragung. Gleiches gilt im Übrigen, wenn FCA gewählt wurde.



Achtung: Wenn Sie den Transport beauftragen oder Ihr Account vom KEP-Dienstleister genutzt wurde, ist kein EXW oder FCA gegeben.

Immer wieder kommt es in der Praxis zu folgendem Geschäftsvorfall: Es wird EXW oder FCA verkauft, doch die Transportbeauftragung wird dennoch vom Exporteur vorgenommen oder es wird der Account des Exporteurs verwendet. In diesem Fall ist weder ein EXW noch ein FCA gegeben. Denn Sie

beauftragen den Transport und übergeben die Ware an den Kunden je nach tatsächlichem Geschehen am physischen Ort.

Sie merken selbst, dass hier an der Lieferbedingung vorbeigearbeitet wird, wobei sich die physische und papiermäßige Lieferbedingung spiegeln sollte. Außerdem wichtig: Ein DAP-Geschäftsvorfall ist auch dann gegeben, wenn Sie die Frachtkosten auf der Rechnung an den Kunden ausweisen.

Deshalb sollten Sie sich darüber Gedanken machen, ob Sie nicht grundsätzlich auf einen Incoterm® wie CIP, CPT oder DAP umstellen wollen, um selbst als Ausführer zu agieren.